

## Beschluß

In der Parteigerichtssache  
Des Herrn H MdL aus Sp

-Antragsgegner und Beschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt T aus B

g e g e n

den CDU-Landesverband Brandenburg,  
vertreten durch den Landesvorstand,  
dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden, Herrn Dr. W MdL aus P

-Antragsteller und Beschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin Sch aus P

wegen Ausschlusses aus der CDU

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. August 1997 in  
Bonn durch

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning

-als Vorsitzenden-

Regierungsdirektor Bernhard Hellner

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwalt Friedrich W. Siebeke

Richter am Amtsgericht Frank Strohscher

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesparteigerichts Brandenburg vom 05. Dezember 1996 wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen haben die Beteiligten selbst zu tragen.

## Gründe

I.

Der Antragsgegner ist seit 1973 Mitglied der CDU. Er gehört seit 1990 dem Landtag des Landes Brandenburg an. Anlässlich der Überprüfung der Mitglieder des Landtages durch den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wurde 1991 bekannt, daß der Antragsgegner Kontakte zum Ministerium für Staatssicherheit unterhalten hatte. Er wurde von der Fraktionsvorsitzenden-Versammlung als sogenannter „Grenzfall“ eingestuft. Der Antragsgegner gab am 18. November 1991 eine eidesstattliche Versicherung des Inhalts ab, daß ihm nicht bekannt gewesen sei, daß er inoffizieller Mitarbeiter (IM) gewesen sein solle.

Der Antragsteller beschloß auf seiner Sitzung am 11. Februar 1994, die Kandidaten für die Landtagswahl 1994 erneut durch den Bundesbeauftragten auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit überprüfen zu lassen. Der Antragsgegner unterzeichnete die ihm hierzu übergebene Einverständniserklärung zunächst nicht, er gab sie erst am 24. Oktober 1995 ab. Am 11. September 1994 wurde er über die Landesliste der CDU erneut in den Landtag gewählt. Am 18. November 1995 erschienen Presseberichte, nach denen der Antragsgegner von 1965 bis 1989 als IM unter dem Decknamen „L“ registriert gewesen sein soll. Dies führte vor dem Landesparteitag vom 3. Dezember 1995 zu einer intensiven und kontroversen innerparteilichen Diskussion. CDU-Mitglieder und -Vereinigungen forderten den Antragsgegner auf, zurückzutreten bzw. seine Parteiämter ruhen zu lassen. Der Antragsgegner bewertete die gegen ihn erhobenen Vorwürfe in der Öffentlichkeit als „Intrige“ kurz vor dem Landesparteitag mit dem Ziel, seine Wiederwahl als Stellv. Landesvorsitzender zu verhindern. Die Presse berichtete ausführlich über die Vorgänge.

Der Antragsteller beschloß in seiner Sitzung vom 08. März 1996 nach Anhörung des Antragsgegners, ein Parteiausschlußverfahren beim Landesparteigericht einzuleiten und ihn bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Parteigerichts von der Ausübung seiner Rechte als Parteimitglied zu suspendieren.

Der Antragsteller hat am 28. März 1996 einen Antrag auf Ausschluß des Antragsgegners aus der CDU gestellt. Zur Begründung trägt er vor, der Antragsgegner sei gemäß § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 der Satzung des CDU-Landesverbandes Brandenburg vom 23. November 1991 aus der CDU auszuschließen, weil er vor und während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert habe. Die gegen ihn erhobenen Vorwürfe würden durch die dem Landesparteigericht überreichten Unterlagen bestätigt. Aus den Ablichtungen von Karteikarten des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) ergebe sich, daß der Antragsgegner unter dem Decknamen „L“ und unter dem Aktenzeichen „VI [...]“ als „GI“ registriert sowie als „IMS“ und als „IMB“ nacheinander durch mehrere Führungsoffiziere geführt worden sei. Nach den Eintragungen in den Karteikarten habe er Berichte im Umfang von mehr als 900 Seiten abgefaßt. Weitere Unterlagen dokumentierten, daß der Antragsgegner von 1964 bis 1978 eine konspirative Wohnung der „IM Rose“ benutzt habe. Darüber hinaus seien eine Anzahl seiner Berichte gefunden worden. Schließlich werde die aktive Mitarbeit des Antragsgegners

durch ein Schreiben der Bezirksverwaltung der Staatssicherheit C vom 21. Mai 1986 belegt, in dem dieser als „unter der Registrier-Nr. VI [...] positiv erfaßt“ bezeichnet werde.

Der Antragsgegner habe sich auch dadurch parteischädigend im Sinne des § 11 Abs. 1 CDU-Landessatzung verhalten, daß er nichts getan habe, um die Aufklärung im Zusammenhang mit den geltend gemachten Vorwürfen der IM-Tätigkeit zu unterstützen.

Der Antragsgegner hat bestritten, wissentlich als IM für das MfS tätig gewesen zu sein. Er trägt vor, er habe keine Verpflichtungserklärung unterschrieben, von einem Decknamen „L“ habe er erstmals 1991 erfahren. Er habe lediglich im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit Kontakte mit dem MfS gehabt. Er sei selbst dessen Opfer gewesen, von 1960 bis 1964 unter dem Verdacht der Organisierung von Republikfluchten beobachtet und 1981 als „Nichtwähler“ registriert worden.

Das Landesparteigericht hat über die Bewertung der ihm vorliegenden Unterlagen Beweis erhoben durch die Anhörung des Direktors des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Ministeriums des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Dr. B.

Es hat mit Beschluß vom 05.12.1996 den Antragsgegner aus der CDU ausgeschlossen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Antragsgegner habe durch die mehr als 20-jährige Tätigkeit als „IM L“ für das MfS erheblich gegen die Grundsätze der CDU verstoßen und der Partei schweren Schaden zugefügt. Aufgrund der Schwere des Verstoßes komme nur der Ausschluß aus der CDU in Betracht.

Es sehe zwar den Ausschlußtatbestand des § 12 Abs. 2 der Satzung des CDU-Landesverbandes Brandenburg nicht als erfüllt an. Den Berichten könne nicht mit der erforderlichen Sicherheit entnommen werden, daß sie darauf abzielten, Mitbürger als Gegner eines totalitären Systems zu denunzieren. Sie enthielten auch keine konkreten Hinweise auf Akte eines Amtsmissbrauchs des Antragsgegners zum Nachteil politisch andersdenkender Mitbürger.

§ 12 Abs. 2 der CDU-Landessatzung stelle aber keine abschließende Aufzählung der Gründe dar, aus denen ein Mitglied wegen seines Verhaltens während der SED-Diktatur aus der CDU ausgeschlossen werden könne. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut und der Systematik der §§ 11 und 12 der Satzung. Bei Zweifeln an der Verwirklichung der in § 12 Satzung genannten Beispiele stehe dies nicht einer Anwendung der Generalklausel des § 11 Abs. 1 der Satzung entgegen.

Das Landesparteigericht hat die Auffassung vertreten, die Tätigkeit als IM des MfS sei parteischädigend im Sinne des § 11 Abs. 1 CDU-Landessatzung. Grundlagen und Orientierungen des politischen Handelns der CDU seien das christliche Verständnis vom Menschen und die daraus abgeleiteten Grundwerte Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit. Die CDU stehe für jeden offen, der die Werte und Freiheit aller Menschen anerkenne und die sich hieraus ableitenden Grundüberzeugungen bejahe. Demzufolge seien die in § 12 Abs. 2 Satzung aufgeführten beschriebenen Verhaltensweisen der Denunziation und des

Machtmißbrauchs zum Nachteil von politisch Andersdenkenden mit den im Grundsatzprogramm festgelegten Grundwerten der CDU unvereinbar und mithin bei einem CDU-Mitglied nicht hinnehmbar. Gleiches könne auch bei einer Tätigkeit für das MfS gelten, ohne daß die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satzung nachgewiesen seien. Mit dem Ministerium für Staatssicherheit habe sich die SED einen alle Lebensbereiche der Menschen erfassenden Überwachungsapparat geschaffen, der die Menschen durch die Furcht vor staatlicher Repression zu einem systemkonformen Verhalten veranlassen sollte. In diesem vom MfS aufgebauten menschenverachtenden System der Bespitzelung nähmen die inoffiziellen Mitarbeiter einen wichtigen Platz ein. Das MfS selbst habe sie als „Kernstück“ seiner „politisch-operativen Basis“ bezeichnet. Es bedürfe allerdings einer Prüfung des jeweiligen konkreten Einzelfalls, ob die Tätigkeit als „IM“ mit einer Mitgliedschaft in der CDU vereinbar sei. Der Bereitschaft, für den Unterdrückungsapparat der Staatssicherheit aktiv tätig zu sein, komme zumindest dann ein mit einem der Regelbeispiele des § 12 Abs. 2 Satzung vergleichbares Gewicht zu, wenn die Tätigkeit nicht nur von kurzer Dauer und geringer Intensität gewesen sei. Denn die CDU stehe nach ihren christlich-demokratischen Grundsätzen nicht für Bürger offen, die durch eine langanhaltende und aktive Unterstützung eines Spitzelsystems an der Unterdrückung ihrer Mitbürger mitgewirkt hätten.

Es stehe zur Überzeugung des Landesparteigerichts fest, daß der Antragsgegner vom 1965 bis 1989 als IM L in einem erheblichen Umfang für das MfS aktiv gewesen sei. Das folge aus der Existenz von Karteikarten, in denen der Antragsgegner zum einen unter seinem Klarnamen, zum anderen unter seinem Decknamen registriert worden sei, und zwar in verschiedenen Tätigkeitsbereichen eines IM als GI, IMS, IMV bzw. IMB. Aus den Karteikarten ergebe sich im übrigen, daß zwei Bände Personalakten und vier Bände Berichtsakten angelegt worden seien, wobei ein Band Berichtsakten nach der Praxis des MfS bereits 300 Seiten umfaßt habe.

Das Landesparteigericht hat sich in seinem Beschluß im einzelnen mit der Einlassung des Antragsgegners, ohne sein Wissen als aktiver IM geführt worden zu sein, auseinandergesetzt. Es hat diese Einlassung aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der Ausführungen des Sachverständigen Dr. B. als widerlegt angesehen.

Das Landesparteigericht hat in dem Verhalten des Antragsgegners einen erheblichen Verstoß gegen die sich aus dem Statut und dem Grundsatzprogramm der CDU ergebenden Grundsätze der Partei gesehen. Es hat dabei insbesondere der langen Dauer sowie der Intensität der Tätigkeit des Antragsgegners als IM besondere Bedeutung beigemessen.

Es hat auch einen schweren Schaden für die Partei im Sinne des § 11 der CDU-Landessatzung bejaht. Es hat ausgeführt, die langjährige und aktive Tätigkeit des Antragsgegners als IM habe der Stellung der CDU im Meinungskampf der Parteien, ihrem Ansehen in der Öffentlichkeit und bei der Durchsetzung ihrer politischen Ziele geschadet.

Das Landesparteigericht ist im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu dem Ergebnis gekommen, daß unter Berücksichtigung der Schwere der gegen den Antragsgegner erhobenen Vorwürfe nur ein Ausschluß aus der CDU in Betracht komme.

Gegen den Beschluß des Landesparteigerichts hat der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 19.02.1997, der am 20.02.1997 bei dem Bundesparteigericht eingegangen ist, Beschwerde erhoben.

Er führt aus: Entgegen der Auffassung des Landesparteigerichts sei § 11 Abs. 1 der CDU-Landessatzung in den Fällen, in denen eine Tätigkeit für das MfS nicht die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 der Satzung erfülle, nicht als Auffangtatbestand anzusehen. Das Landesparteigericht sei auch zu Unrecht davon ausgegangen, daß er wissentlich als IM für das MfS tätig gewesen sei.

§ 12 Abs. 2 der CDU-Landessatzung enthalte eine abschließende Regelung. Diese Bestimmung sei eine Sondervorschrift, mit der die Integration auch der Mitglieder verbunden werden sollte, die im System der DDR politisch tätig waren und auch politische Verantwortung getragen hatten. Hintergrund sei, daß nicht jeder von der Mitgliedschaft in der CDU ausgeschlossen bleiben sollte, der das System der DDR unterstützt habe. Vielmehr sollte im Sinne einer abschließenden Regelung nur den Personen die Mitgliedschaft in der CDU genommen werden, die vor oder während ihrer Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder ihre gesellschaftliche Stellung dazu mißbraucht hätten, andere zu verfolgen.

Der Antragsgegner wendet sich weiterhin gegen den Vorwurf, als IM für das MfS tätig gewesen zu sein. Hierzu führt er aus, es gebe weder eine Verpflichtungserklärung noch handschriftliche Berichte. Soweit sich das Landesparteigericht auf die Anhörung des Sachverständigen Dr. Busse stütze, habe sich dieser relativ vorsichtig geäußert und zum Ausdruck gebracht, daß es sich um seine persönliche Wertung handele. Durch die Aussagen des Sachverständigen werde nicht ausgeschlossen, daß er, der Antragsgegner, nur als fiktiver IM geführt worden sei. Der Sachverständige habe im übrigen bei seinen Aussagen die besonderen Umstände der Objektdienststellen des MfS in einzelnen Kombinatn nicht berücksichtigt. Es sei nicht auszuschließen, daß offizielle Berichte über Störungen in der Volkswirtschaft oder ähnliche Dokumente, die er, der Antragsgegner, in seiner Aufgabe als Sicherungsingenieur verfaßt habe, als Unterlagen des MfS umfrisiert und weitergegeben worden seien. Der Sachverständige habe weiter ausgeführt, daß es für das MfS wichtig gewesen sei, „politisch überzeugte“ IM zu gewinnen, die freiwillig und aus Überzeugung ihre Tätigkeit verrichteten. Es sei unwahrscheinlich, daß er, der Antragsgegner, als IM tätig gewesen sein solle, obwohl er ausweislich der Unterlagen des MfS als systemfeindlich eingeschätzt worden sei und im Verdacht der Spionage gestanden habe.

Auch soweit es in den Unterlagen heiße, daß er, der Antragsgegner, positiv für das MfS erfaßt sei, ergebe sich hieraus keine aktive Tätigkeit von seiner Seite.

Hinsichtlich der vorgelegten Berichte habe der Sachverständige ausgeführt, es sei nicht auszuschließen, daß einzelne Berichte nicht von dem „IM L mit der Registrier-Nr. VI [...]“ stammten. Er, der Antragsgegner, hat zu einigen Berichten detailliert vorgetragen, daß er diese nicht verfaßt haben könne. Es kann nach seiner Auffassung nicht ausgeschlossen werden, daß die Berichte nicht von dem „IM L“ stammten.

Auch die Unterlagen bezüglich der Benutzung der konspirativen Wohnung „Rose“ für die Jahre 1964 bis 1968 könnten nicht zu dem Schluß einer aktiven Tätigkeit von seiner Seite für das MfS führen. So sei in den Unterlagen für das Jahr 1964 die Benutzung der Wohnung durch einen „IM L“ aufgeführt, obwohl es im Jahre 1964 über ihn, den Antragsgegner, noch nicht einmal einen entsprechenden IM-Vorlauf gegeben habe.

Der Antragsgegner beantragt,

den angefochtenen Beschluß zu ändern und den gegen ihn gerichteten Antrag auf Ausschluß aus der Christlich Demokratischen Union zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Beschwerde des Antragsgegners zurückzuweisen.

Er teilt die Auffassung des Landesparteigerichts, daß die Generalklausel des § 11 Abs. 1 der CDU-Landessatzung neben der Spezialvorschrift des § 12 Abs. 2 der Satzung anwendbar sei. Er führt aus, das Landesparteigericht habe zutreffend festgestellt, daß der Antragsgegner über einen Zeitraum von 24 Jahren wissentlich als inoffizieller Mitarbeiter für das MfS tätig gewesen sei. Es sei auszuschließen, daß er von dem MfS nur als fiktiver IM geführt worden sei.

Der Einwand des Antragsgegners, er sei ausweislich der Unterlagen des MfS als systemfeindlich eingeschätzt worden, sei unerheblich.

## II.

Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden. Sie ist jedoch nicht begründet. Das Landesparteigericht hat zutreffend und mit überzeugender Begründung den Antragsgegner aus der CDU ausgeschlossen.

Gemäß § 11 der CDU-Landessatzung, einer Vorschrift, die mit § 11 des Bundesstatuts der CDU identisch ist, kann ein Mitglied nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und dadurch der Partei einen schweren Schaden zufügt.

In Übereinstimmung mit der Auffassung der Vorinstanz ist das Bundesparteigericht der Meinung, daß nicht nachgewiesen ist, daß der Tatbestand des § 12 Abs. 2 der Satzung des CDU-Landesverbandes Brandenburg erfüllt ist. Das Bundesparteigericht ist aber ebenfalls der Ansicht, daß in der genannten Vorschrift ein parteischädigendes Verhalten durch Vorgehen gegen Mitbürger während der SED-Diktatur nicht abschließend geregelt ist. Diese Vorschrift, die auf einem Beschluß des 38. Bundesparteitages der CDU Deutschlands am 1. Oktober 1990 beruht, sollte insbesondere den Fall erfassen, daß jemand vor seinem Eintritt in die Partei aktiv an Verfolgungsmaßnahmen gegen Gegner des Regimes mitgewirkt hatte. Es ist nicht ersichtlich, daß eine Tätigkeit für das MfS, das in dieser Vorschrift nicht erwähnt wird, unabhängig von ihrer Dauer und ihrer Intensität sanktionslos bleiben sollte, solange sie nicht die besonderen Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 der Satzung erfüllte.

Das Bundesparteigericht teilt weiterhin die Auffassung des Landesparteigerichts, daß eine Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter des MfS (IM) als parteischädigend im Sinne von § 11 Abs. 1 der CDU-Landessatzung angesehen werden kann, wenn dieses Verhalten von der Schwere des erhobenen Vorwurfs her den Beispielen des § 12 Abs. 2 der Satzung entspricht. Der Bereitschaft, für den Unterdrückungsapparat aktiv tätig zu sein, kommt dann einem der Beispiele des § 12 Abs. 2 der Satzung vergleichbares Gewicht zu, wenn diese Tätigkeit nicht nur von kurzer Dauer und geringer Intensität gewesen ist. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf die Ausführungen des Landesparteigerichts Bezug genommen. Das Bundesparteigericht folgt den dortigen Ausführungen über die Bewertung einer langjährigen Tätigkeit für das MfS, den Überwachungs- und Unterdrückungsapparat des SED-Regimes, in vollem Umfang.

Das Bundesparteigericht folgt auch der Beweiswürdigung des Landesparteigerichts. Dieses hat mit überzeugenden Ausführungen festgestellt, daß der Antragsgegner von 1965 bis 1989 in einem erheblichen Umfang bewußt für das MfS tätig gewesen ist. Dabei ist es unerheblich, ob der Antragsgegner eine formelle Verpflichtungserklärung abgegeben hat und seinen Decknamen sowie die Bezeichnung inoffizieller Mitarbeiter (IM) kannte; entscheidend sind der Umfang und der Inhalt seiner Kontakte. Diese ergeben sich, wie das Landesparteigericht dargelegt hat, aus den Karteikarten, der Veränderungsmitteilung der Bezirksverwaltung C vom 25.05.1980, den Vorgängen betreffend die WKW „Rose“, dem Schreiben der Bezirksverwaltung C vom 21.05.1986 und den Ausführungen des Sachverständigen Dr. B. Wegen der Einzelheiten wird auf den angefochtenen Beschluß Bezug genommen. Das Bundesparteigericht hält es mit dem Landesparteigericht insbesondere für ausgeschlossen, daß der Antragsgegner lediglich als „fiktiver IM“ geführt worden ist. Es ist allgemein bekannt, daß derartige Manipulationen nur überaus selten vorgenommen worden sind; sie wären bei einer so langjährigen IM-Tätigkeit wie der des Antragsgegners mit insgesamt fünf Führungsoffizieren alsbald aufgedeckt worden.

Dem Antragsgegner als „IM L“ werden nach den Eintragungen in den Karteikarten des MfS mehr als 900 Seiten zugeordnet. Das Bundesparteigericht ist sich bewußt, daß den Materialien des MfS durchaus mit Vorbehalten zu begegnen ist und sie in jedem Einzelfall eine genaue Überprüfung erfordern. Gleichwohl

ist das Bundesparteigericht überzeugt, daß zumindest ein Teil der Berichte auf Informationen des Antragsgegners beruht und dieser sich gegenüber dem MfS nicht nur über betriebliche Vorgänge, sondern auch über die politische Einstellung und charakterlichen Eigenschaften von Kollegen und Mitarbeitern geäußert hat.

Zu den Hauptaufgaben eines Geheimdienstes gehört es, zutreffende, verwertbare Informationen zu beschaffen. Die Zuverlässigkeit der Informationen wurde durch interne Kontrollen des MfS überprüft. Die vorliegenden Berichte erstrecken sich über einen Zeitraum von 24 Jahren. Sie sind bei fünf Führungsoffizieren jeweils in der Zeit eingereicht worden, in denen diese für den Antragsgegner zuständig waren. Sie betreffen betriebliche Vorgänge des Betriebes „Schwarze Pumpe“ und Angehörige dieses Betriebes, in dem der Antragsgegner arbeitete. Soweit die Berichte dienstliche Vorgänge betreffen, sind sie von einem Fachmann auf dem Gebiet der Gastechnik abgegeben worden, wie es der Antragsgegner gewesen ist. Die Einschätzungen von Personen weisen mit ihren deutlichen, kritischen Charakterisierungen Parallelen auf. Das Bundesparteigericht hält es deshalb für ausgeschlossen, daß sie in ihrer Gesamtheit erfunden oder einem anderen IM als dem „IM L“, dem Antragsgegner, zuzuordnen sind.

Das Landesparteigericht hat das Verhalten des Antragsgegners mit Recht auch als einen erheblichen Verstoß gegen die sich aus dem Statut und dem Grundsatzprogramm der CDU ergebenden Grundsätze der Partei im Sinne des § 11 Abs. 1 der CDU-Landessatzung gewürdigt.

Das Landesparteigericht führt hierzu aus: „Neben der langen Dauer kommt auch der Intensität, mit welcher der Antragsgegner nach der Überzeugung des Landesparteigerichts für das Ministerium für Staatssicherheit gearbeitet hat, besondere Bedeutung zu. Der Antragsgegner ist von den etwa 24 Jahren seiner Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter auch insgesamt etwa 7 Jahre als IMV bzw. IMB eingesetzt worden. Nach der Definition des Ministerium für Staatssicherheit sind IMV 'Inoffizielle Mitarbeiter, die unmittelbar an der Bearbeitung und Entlarvung im Verdacht der Feindtätigkeit stehender Personen mitarbeiten. Das sind solche inoffiziellen Mitarbeiter, die bestehende oder zu schaffende Möglichkeiten maximal auszunutzen in der Lage sind, um Hinweise auf feindliche Tätigkeit durch operative Maßnahmen zu klären' (Richtlinie 1/68, Bl. 41, Beiakte Heft 1). Bei der sorgfältigen Auswahl der IMV, die regelmäßig vorher bereits lange Erfahrungen als IM aufwiesen, wurden nach der Darstellung des Sachverständigen hohe Anforderungen gestellt. Eine derartig intensive Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit, die mit der Bereitschaft verbunden gewesen sein muß, hinzunehmen, daß die Mitbürger, über die berichtet wurde, rechtsstaatswidrigen Maßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit ausgesetzt werden könnten, widerspricht daher erheblich den von christlichen Grundwerten geprägten Grundsätzen der CDU.“

Das Bundesparteigericht schließt sich diesen Ausführungen des Landesparteigerichts an. Der Antragsgegner ist seit 1973 Mitglied der CDU, seine Kontakte mit dem MfS stellen bereits unabhängig von seinem späteren Verhalten bei den Bewerbungen um die Kandidatur und seiner mangelnden

Bereitschaft, zur Aufklärung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe beizutragen, einen schweren Verstoß gegen die Grundsätze der Partei dar.

Der Antragsgegner hat auch erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen. Bei der Ordnung der Partei handelt es sich um die ungeschriebenen Mitgliederpflichten. Diese Pflichten konkretisieren sich für den Antragsgegner hinsichtlich seiner früheren Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit zu einer Offenbarungspflicht gegenüber der Partei. Dies ergibt sich zum einen aus der besonderen Bedeutung, welche der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit - hier mit den Beziehungen zum MfS - im politischen Meinungskampf zukommt, und andererseits aus der Tatsache, daß sich der Antragsgegner für ein herausragendes politisches Amt, das eines Landtagsabgeordneten, bewarb. Ihm war bereits 1990 bei der ersten Bewerbung für ein Landtagsmandat bekannt, welche Bedeutung die CDU einer langjährigen Zusammenarbeit mit dem MfS beimaß. Er hätte sich deshalb in keinem Fall um ein Mandat bewerben dürfen. Hinzukommt, daß der Antragsgegner angesichts des Umstandes, daß umfangreiches Aktenmaterial des MfS sichergestellt worden war, damit rechnen mußte, daß seine Verbindung zum MfS bekannt werden und für die CDU eine erhebliche Belastung darstellen würde.

Diese Erwägungen gelten noch stärker für die erneute Bewerbung im Jahre 1994. Im Zuge der Überprüfung der Landtagsabgeordneten im Jahre 1991 hatte er erfahren, daß er vom MfS als IM unter dem Decknamen „L“ registriert worden war und dem IM vier Bände Berichtsakten zugeordnet worden waren. Er mußte damit rechnen, daß im Laufe der Zeit bei einer weiteren Erschließung der bei dem Bundesbeauftragten gelagerten Akten zusätzliche Hinweise auf seine Verbindung zum MfS bekannt werden würden. Die von der CDU geforderte Einverständniserklärung mit einer erneuten Überprüfung zeigte, welche Bedeutung die Partei nach wie vor einer Tätigkeit für das MfS beimaß. Seine erneute Kandidatur war deshalb ein grober Verstoß gegen seine Solidaritäts- und Treuepflicht. Sein Ausweichen vor der Abgabe der verlangten Einverständniserklärung im Jahre 1994 wertet das Bundesparteigericht als Ausdruck einer - berechtigten - Befürchtung, daß bei einer erneuten Überprüfung weiteres Belastungsmaterial vorgelegt werden würde. Seine Angabe, er habe Belastungen seiner Familie vermeiden wollen, überzeugt nicht. Die erneute Kandidatur vergrößerte für ihn sogar die Gefahr der Vorlage neuen Materials.

Der Antragsgegner hat der CDU einen schweren Schaden im Sinne des § 11 Abs. 1 der CDU-Landessatzung zugefügt. Vor dem Hintergrund der Diskussion um die gegen den Ministerpräsidenten Dr. St. erhobenen Vorwürfe, des beharrlichen Verlangens der CDU-Fraktion auf einer lückenlosen Überprüfung der Mitglieder des Landtags Brandenburg sowie der regelmäßigen Rücktrittsforderungen der CDU bei belasteten Politikern in Bund, Ländern und Gemeinden erschiene bei einem Fortbestehen der Mitgliedschaft des Antragsgegners die Politik der CDU hinsichtlich der in den neuen Ländern wichtigen Frage des Umgangs mit der Vergangenheit als inkonsequent und unglaubwürdig. Dies belegen auch die zahlreichen vom Antragsteller vorgelegten Presseartikel. Die Diskussion um die Vergangenheit des Antragsgegners hat für mehrere Wochen das Bild der CDU in der Öffentlichkeit beeinträchtigt. Die Bemühungen, die CDU im Lande Brandenburg zu konsolidieren und dies auch der Öffentlichkeit

glaubhaft darzustellen, sind in den Medien durch die Berichterstattung über den Antragsgegner durchkreuzt worden, wie dies das Landesparteigericht zutreffend festgestellt hat.

Darüber hinaus hat das Verhalten des Antragsgegners den innerparteilichen Zusammenhalt der CDU und den innerparteilichen Frieden in erheblichem Maße gestört. So kam es auf dem Landesparteitag der CDU Brandenburg vom 03. Dezember 1995 zu einer intensiven und kontroversen innerparteilichen Diskussion, in deren Ergebnis CDU-Mitglieder und -Vereinigungen den Antragsgegner aufforderten, zurückzutreten bzw. seine Parteiämter ruhen zu lassen. Darüber wurde ebenfalls in der Presse ausführlich berichtet.

Auch die Ausübung des Ermessens durch das Landesparteigericht ist nicht zu beanstanden. Der Ausschluß aus der Partei ist die geeignete Maßnahme, um klarzustellen, daß die CDU, ihre Mitglieder und Repräsentanten mit den Aktivitäten des MfS und seiner Zuträger in der ehemaligen DDR nichts gemein haben wollen. Der Ausschluß des Antragsgegners ist auch erforderlich, weil eine Ordnungsmaßnahme angesichts der langjährigen umfangreichen Tätigkeit des Antragsgegners für das MfS diese reinigende Funktion nicht haben kann. Für den Antragsgegner selbst ist der Ausschluß auch keineswegs unangemessen; er muß einsehen, daß eine Tätigkeit für das MfS über 24 Jahre mit einem anschließenden Wirken für die CDU in einem demokratischen Rechtsstaat nicht vereinbar ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Abs. 1 und 2 PGO.